

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0025 - 0028/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR energy solutions GmbH, stellvertretend für die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheides für vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7,0 MW sowie einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m und somit einer Gesamthöhe von 245,50 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Holzweiler-Süd innerhalb des Stadtgebiets Erkelenz, gelegen zwischen den Ortsteilen Katzem und Holzweiler auf den Grundstücken Gemarkung Holzweiler, Flur 13, Flurstücke 247 und 248 (WEA 1), Flur 27, Flurstück 4 (WEA 2), Flur 27, Flurstücke 15 und 97 (WEA 3) und Flur 13, Flurstück 208 (WEA 4). Der Antragsgegenstand ist ausschließlich auf die planungsrechtliche Zulässigkeit der Standorte beschränkt.

Angrenzend an das Plangebiet für die Erweiterung des Windparks Holzweiler-Süd mit vier Windenergieanlagen befinden sich südöstlich fünf weitere Anlagen des bestehenden Windparks Holzweiler-Süd (Stadtgebiet Erkelenz) und nördlich der Windpark Holzweiler-West (Stadtgebiet Erkelenz) mit sieben Windenergieanlagen. Die Einwirkungsbereiche dieser 16 Anlagen überschneiden sich größtenteils.

Gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG wäre für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkbereiche des vorhandenen und der geplanten Erweiterung des Windparks wird mit insgesamt 16 Windenergieanlagen der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG erreicht (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen). Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Prüfumfang der allgemeinen Vorprüfung wurde auf den beantragten Bereich der planungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG wird im Rahmen der UVP-Vorprüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Unter Zugrundelegung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG hat die im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 11.10.2024

Der Landrat

gez.
Pusch